



## Promotionsordnung

Aufgrund von § 38 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1) in Verbindung mit dem Erlass des Wissenschaftsministers vom 14. März 2002 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim folgende Promotionsordnung am 18.01.2021 beschlossen.

### Inhaltsübersicht

<b>Promotionsordnung</b> .....	1
<b>Inhaltsübersicht</b> .....	1
<b>Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
<b>§ 1 - Zweck der Promotion</b> .....	2
<b>§ 2 - Promotionsausschuss</b> .....	2
<b>Zweiter Teil - Ordentliche Promotion</b> .....	3
<b>§ 3 - Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand</b> .....	3
<b>§ 4 - Annahme als Doktorand</b> .....	5
<b>§ 5 - Dauer des Promotionsverfahrens</b> .....	7
<b>§ 6 - Antrag auf Zulassung zur Promotion</b> .....	8
<b>§ 7 - Entscheidung über die Zulassung zur Promotion</b> .....	9
<b>§ 8 – Dissertation</b> .....	9
<b>§ 9 - Begutachtung der Dissertation</b> .....	9
<b>§ 10 - Beschluss über die Beurteilung</b> .....	11
<b>§ 11 - Disputation</b> .....	11
<b>§ 12 - Prüfung der künstlerischen Leistung bei künstlerisch-wissenschaftlicher Promotion</b> .....	12
<b>§ 13 - Wiederholung der Disputation und der Prüfung der künstlerischen Leistung</b> .....	13
<b>§ 14 - Gesamtnote der Promotion</b> .....	13
<b>§ 15 - Veröffentlichung der Dissertation</b> .....	14
<b>§ 16 - Vollzug der Promotion</b> .....	14
<b>Dritter Teil - Ehrenpromotion</b> .....	14
<b>§ 17 - Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber</b> .....	14
<b>Vierter Teil - Schlussbestimmungen</b> .....	15
<b>§ 18 - Ungültigkeit der Promotion</b> .....	15
<b>§ 19 - Entziehung des Doktorgrades</b> .....	15
<b>§ 20 - Einsicht in die Prüfungsakten</b> .....	16
<b>§ 21 - Inkrafttreten</b> .....	16
<b>Anlage</b> .....	17
<b>Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) – Promotionsvereinbarung</b> .....	17
<b>Anlage 2 (zu § 6 Abs. 3 Nr. 4)</b> .....	21
<b>Anlage 3 (zu § 16 Abs. 1)</b> .....	22



## Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen

### § 1 - Zweck der Promotion

- (1) Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim verleiht nach § 38 LHG aufgrund der ordentlichen Promotion nach Abschnitt II dieser Promotionsordnung den akademischen Grad eines Doktors\* der Philosophie (Dr. phil.) bzw. Doctor of Philosophy (Ph.D.) in den Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik.
- (2) Die Promotionsleistungen sind:
  - a) eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) nach § 8 oder eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) nach § 8 in enger inhaltlicher Verbindung mit einem künstlerischen Projekt
  - b) eine mündliche Prüfung (Disputation) nach § 11.
- (3) Erfolgt die Promotion im Rahmen eines Promotionsstudiengangs (Doktorandenkolleg, Graduiertenschule u.Ä.), kann die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim auf Antrag des Kandidaten den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) verleihen. In allen anderen Fällen erfolgt die Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.).
- (4) Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim verleiht auf Beschluss des Senats ferner den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) nach Teil drei dieser Promotionsordnung.

### § 2 - Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören der Präsident bzw. ein Vizepräsident als Vorsitzender und die hauptberuflichen wissenschaftlichen Professoren als Mitglieder an. Der Präsident kann den Vorsitz delegieren. Der Sprecher der Fachgruppe Musikwissenschaft / Musikpädagogik ist kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender des Promotionsausschusses. Ist der Fachgruppensprecher nicht promovierter Wissenschaftler, übernimmt sein Stellvertreter den stellvertretenden Vorsitz des Promotionsausschusses. Der Senat kann weitere hauptberufliche

---

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden einheitlich die Bezeichnungen Doktorand, Bewerber, Professor, Gutachter u.Ä. gewählt; diese gelten sinngemäß für Frauen und Männer.



Professoren der Hochschule als Mitglieder hinzuwählen, die promoviert sind. Ihre Abwahl ist möglich.

- (2) Bei Entscheidungen im Rahmen von Verfahren der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion sind stimmberechtigt so viele hauptberuflich Lehrende der künstlerischen Fächer der Hochschule hinzuzuziehen, dass das zahlenmäßige Verhältnis der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Fächer ausgeglichen ist.
- (3) Die durch die Promotionsordnung vorgesehenen Beschlüsse werden vom Promotionsausschuss gefasst. Der Promotionsausschuss entscheidet über Streitfälle, die sich auf diese Promotionsordnung beziehen, sowie über deren Auslegung. Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich. Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses an dessen Stelle Entscheidungen treffen. Er hat den Ausschuss spätestens bei dessen nächster Sitzung über die Entscheidung(en) zu informieren.
- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit nach § 9 Abs. 5 LHG verpflichtet.

## Zweiter Teil - Ordentliche Promotion

### § 3 - Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand

- (1) Als Doktorand kann zugelassen werden, wer im Promotionsfach an einer Kunsthochschule oder wissenschaftlichen Hochschule ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens vier Studienjahren absolviert und dieses mit mindestens der Note „gut“ als Diplom, Magister oder Master abgeschlossen hat.
- (2) Als Doktorand kann außerdem zugelassen werden, wer das erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien bestanden bzw. einen Studiengang Master Lehramt mit dem Fach Musik absolviert hat und im Fach Musik mit mindestens der Note „gut“ in den wissenschaftlichen Fächern abgeschlossen hat oder wer ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens vier Studienjahren an einer wissen-



schaftliche Hochschule erfolgreich absolviert hat und eine Erklärung darüber abgibt, dass seine Studien im Promotionsfach in Umfang und Qualität einem wissenschaftlichen Studium entsprechen. Ist der Umfang im Promotionsfach geringer, kann ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

- (3) Als Doktorand kann weiter zugelassen werden, wer einen dem Promotionsfach verwandten Fachhochschulstudiengang oder einen verwandten Masterstudiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik oder einen Masterstudiengang an einer Hochschule für Kirchenmusik überdurchschnittlich abgeschlossen hat und seine wissenschaftliche Qualifikation in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweist. Über die Verwandtschaft mit dem Promotionsfach und die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des für die Betreuung zuständigen Professors. Die für den wissenschaftlichen Qualifikationsnachweis zu erbringenden Leistungen werden unter Berücksichtigung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas im Einvernehmen mit dem betreuenden Professor vom Promotionsausschuss festgelegt. Vorgängige einschlägige Prüfungs- und Studiennachweise können anerkannt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll nach drei Semestern abgeschlossen sein.
- (4) Der Abschluss eines mindestens 4-jährigen Studiums mit der Staatlichen Musiklehrerprüfung wird in Bezug auf die Zulassung zur Promotion einem Diplom nach § 3 Abs. 3 Promotionsordnung gleichgestellt.
- (5) Absolventen von vierjährigen Bachelorstudiengängen können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Abs. 10 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Absolventen eines Master-, Lehramts-, Diplom-, Magister- oder eines gleichwertigen Studiengangs.
- (6) Besonders qualifizierte Absolventen von dreijährigen Bachelor-Studiengängen können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben wurde und wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind wie die promotionsfähigen Absolventen eines Masterstudiengangs. Die in den mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. Auf Antrag des Bewerbers stellt der Promotionsausschuss durch ein Kolloquium entsprechend Abs. 10 fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren nicht mit Erfolg absolviert, erlischt die Zulassung zur Promotion.
- (7) Besonders qualifizierte nicht unter Abs. 1 fallende Absolventen von Diplomstudiengängen und Masterstudiengängen an Berufsakademien, Musikhochschulen



und Kunsthochschulen können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Studienabschluss mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Abs. 10 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen.

- (8) Zur Sicherung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen kann der Promotionsausschuss für die Zulassung zur Promotion Auflagen beschließen.
- (9) Das Latinum oder vergleichbare Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache werden vorausgesetzt. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind in Anlehnung an die Deutschprüfung nach der Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (10) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von einer Stunde Dauer. Sie wird von zwei Prüfenden, die Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fächer Musikwissenschaft oder Musikpädagogik sind und vom Promotionsausschuss bestellt werden, abgenommen. Durch das Kolloquium muss der Doktorand nachweisen, dass er im Prüfungsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der Masterprüfung oder anderer üblicher Abschlussprüfungen im Hauptfach (Magister usw.) entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn das Kolloquium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (bis 2,5) bewertet wird. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Einzelnoten, wobei die Bewertungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „ungenügend“ (5) gegeben werden können.

#### § 4 - Annahme als Doktorand

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Bewerbers kann die Annahme als Doktorand erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind. Bei einer wissenschaftlichen Promotion muss ein im Promotionsfach promovierter Professor bereit sein, die Betreuung zu übernehmen; bei einer künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion müssen ein im Promotionsfach promovierter und ein künstlerischer Professor desjenigen fachlichen Felds, in dem das künstlerische Projekt geplant ist, bereit sein, die Betreuung zu übernehmen. Auch entpflichtete oder in Ruhestand versetzte Professoren können als Betreuer gewählt werden. Falls der Promotionsinteressierte einer Nachwuchsgruppe angehört, kann der Leiter der Nachwuchsgruppe als Betreuer fungieren. In diesem Fall ist im Rahmen der Betreuung ein zweiter Betreuer zu benennen, der Mitglied im Promotionsausschuss der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim ist. Der Promotionsausschuss bestellt die benannten Personen, wenn diese dazu bereit sind und



bestätigen, dass das vom Promotionsinteressierten vorgelegte Exposé der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 1) voraussichtlich erreicht wird. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand ist auch die Vorlage einer gemäß Anlage 1 erstellten Promotionsvereinbarung, die bei der wissenschaftlichen Promotion vom Doktoranden und seinem Betreuer, bei einer künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion vom Doktoranden und beiden Betreuern unterschrieben wurde. Sie hat mindestens folgende Inhalte: ein dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des Doktoranden angepasster Zeitplan für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte, Angaben über ein individuelles Studienprogramm und eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Eventuelle nachträgliche Ergänzungen oder modifizierte Fassungen der Promotionsvereinbarung müssen dem Promotionsausschuss vom Doktoranden unverzüglich vorgelegt werden. Nachträgliche Ergänzungen der Promotionsvereinbarung, die sich bei der Prüfung durch den Promotionsausschuss als unzulässig erweisen, sind von vornherein ungültig.

- (3) Dem Antrag auf Annahme als Doktorand sind beizufügen
1. Exposé der geplanten Dissertation von ca. 5 Seiten (Leitfrage, Primärquellennlage, Forschungsstand, Methode bzw. Vorgehen)
  2. die Promotionsvereinbarung
  3. ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges
  4. die Studiennachweise und Studienabschlusszeugnisse nach § 3
  5. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche. Gegebenenfalls sind genaue Angaben über Zeitpunkt und Ort der Antragstellung sowie über das Thema zu machen. Auf Anforderung des Promotionsausschusses sind sämtliche früher angefertigten Dissertationen nachzureichen.
  6. der Nachweis von Sprachkenntnissen nach § 3 Abs. 9.
- (4) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorand angenommen worden sind, werden bis zur Beendigung des Promotionsverfahrens immatrikuliert, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorand mit der Auflage verbinden, noch fehlende Leistungsnachweise nach § 3 Abs. 9 bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Promotion nachzureichen.
- (6) Zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse und des Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation nach § 3 Abs. 2 - 7 werden acht qualifizierte Leis-



tungsnachweise vorausgesetzt, die aus den Fächern Musikwissenschaft und / oder Musikpädagogik stammen sollen. Sechs dieser acht Leistungsnachweise können mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nachgereicht werden. Über die Anerkennung vorheriger Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (7) Wird eine künstlerisch-wissenschaftliche Promotion angestrebt, so ist im beantragten künstlerischen Fach ein Aufnahmeverfahren zu absolvieren, das im künstlerischen Anspruch mit der Aufnahmeprüfungsanforderung für künstlerische postgraduale Studiengänge vergleichbar ist. Die genauen Anforderungen sind in der Immatrikulationssatzung geregelt.
- (8) Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorand ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht gegeben sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation ungeeignet ist oder kein hauptberuflicher Professor der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim in der Lage ist, die anzufertigende Dissertation zu betreuen. Die Annahme als Doktorand ist zu verweigern, wenn die vorgelegte Promotionsvereinbarung oder ihre Ergänzungen oder sonstigen Modifikationen nicht den Vorgaben der Promotionsordnung entsprechen oder die Unterlagen nach Abs. 3 nicht vollständig vorgelegt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (9) Scheidet ein Professor, der eine Dissertation betreut, aus der Hochschule aus und sieht er sich aus diesem Grund nicht mehr in der Lage, den Doktoranden bis zum Abschluss der Dissertation zu betreuen, so soll der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden ihm nach Möglichkeit einen anderen Betreuer vermitteln.

### § 5 - Dauer des Promotionsverfahrens

- (1) Die Frist bis zur Einreichung der Dissertation beträgt – mit Ausnahme der in den Absätzen 2, 3 und 4 geregelten Fälle – 5 Jahre.
- (2) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Doktorand muss vor Semesterbeginn dem Studienbüro unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum



oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Hochschule hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BzERzGG auslösen würden, und teilt dem Doktoranden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Fristen mit.

- (3) Weist der Doktorand nach, dass er als schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX anerkannt wurde und Prüfungsleistungen nicht in den vorgesehenen Fristen erbringen kann, verlängert die Hochschule auf Antrag diese Fristen.
- (4) Über weitere Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

### **§ 6 - Antrag auf Zulassung zur Promotion**

- (1) Der Bewerber muss vor Stellung seines Zulassungsantrags als Doktorand nach § 4 angenommen sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag muss enthalten:
  - den Titel der Dissertation
  - den Namen des Betreuers oder der Betreuer der Dissertation
  - die Anschrift des Bewerbers
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Dissertation nach § 8 in drei vollständigen Exemplaren, bei einer künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion außerdem ein Dokument des künstlerischen Projekts (drei Exemplare des Notentextes der Komposition oder der Tonsetzarbeit oder eine Kurzbeschreibung [z. B. Programmheft, auditive / audiovisuelle Studioproduktion] der künstlerischen Leistung gemäß § 12).
  2. der Bescheid über die Annahme als Doktorand
  3. gegebenenfalls die geforderten Leistungsnachweise nach § 4 Abs. 5 und 6
  4. eine Versicherung des Bewerbers nach Anlage 2, dass er die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat
  5. eine Erklärung des Bewerbers, dass kein Strafverfahren gegen ihn anhängig ist
  6. bei wissenschaftlichen Promotionen ein Vorschlag des Betreuers für den Zweitgutachter, bei künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionen ein gemeinsamer Vorschlag beider Betreuer für den Dritt- und Viertgutachter. Sind Gutachter nicht Professoren an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende



Kunst Mannheim, soll dem Vorschlag eine fachliche Begründung für die Auswahl angefügt werden. Zwei der vier Gutachter müssen Professoren der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim sein.

### **§ 7 - Entscheidung über die Zulassung zur Promotion**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
  1. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen nach § 6 unvollständig sind,
  3. bei dem Bewerber Voraussetzungen vorliegen, welche die Entziehung des Doktorgrades nach § 18 rechtfertigen würden,
  4. der Bewerber sich in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik in einem Promotionsverfahren befindet,
  5. ein Verfahren zur Wiederholung des Promotionsverfahrens in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik erfolglos beendet wurde.

Die Entscheidung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses über den Antrag ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe anzugeben und eine Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen.

### **§ 8 – Dissertation**

- (1) Die Dissertation soll die Fähigkeit des Bewerbers zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Der Bewerber muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse des Faches vermitteln, in angemessener Form darlegen.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Die Dissertation ist in Papierform (gebunden) in drei vollständigen Exemplaren und einer elektronischen Version in einem gängigen Datenformat einzureichen.
- (4) Die benutzte Literatur und sämtliche verwendete Quellen sind anzugeben.

### **§ 9 - Begutachtung der Dissertation**

- (1) In der Regel beauftragt bei wissenschaftlichen Promotionen der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Betreuer mit dem Erstgutachten und folgt dessen Vorschlag für den Zweitgutachter. Im Falle einer künstlerisch-wissenschaftlichen



Promotion beauftragt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den wissenschaftlichen Betreuer mit dem Vorsitz der Gutachterkommission. Die beiden Betreuer gemäß § 4 unterbreiten dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Vorschläge für den Dritt- und den Viertgutachter, in der Regel folgt er diesen Vorschlägen (§ 6 Abs. 3 Nr. 6). Will der Vorsitzende vom Regelfall abweichen, so hat er eine Sitzung des Promotionsausschusses einzuberufen. In diesem Fall bestimmt der Promotionsausschuss die Gutachter. Entpflichtete oder in Ruhestand versetzte Professoren können mit ihrem Einverständnis als Gutachter bestellt werden.

- (2) Im Falle einer künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion muss die Dissertation mit dem künstlerischen Projekt inhaltlich in Beziehung stehen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen sich mindestens teilweise aus dem Projekt speisen. Bei der Beurteilung der Dissertation ist das künstlerische Projekt als wesentliche Quelle mitheranzuziehen. Die Betreuer und Gutachter beurteilen unabhängig voneinander die Leistung der Dissertation, wie sie sich auch aus ihrem Verhältnis zum künstlerischen Projekt darstellt.
- (3) Auf Beschluss des Promotionsausschusses können nach Anhörung des Fachvertreters für die Begutachtung einer Dissertation auch weitere entsprechend qualifizierte Personen hinzugezogen werden, die anderen künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen angehören können.
- (4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bittet die Gutachter spätestens vier Monate nach der Zustellung der Unterlagen schriftliche Gutachten vorzulegen.
- (5) Die Gutachten müssen enthalten:
  1. Eine begründete Empfehlung der Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
  2. Einen begründeten Vorschlag für eine der folgenden Noten für die Beurteilung, falls die Annahme der Dissertation empfohlen wird:
    - Note 1 für eine sehr gute Leistung
    - Note 2 für eine gute Leistung
    - Note 3 für eine befriedigende Leistung
    - Note 4 für eine ausreichende LeistungZur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.
- (6) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Gutachter.



## § 10 - Beschluss über die Beurteilung

- (1) Liegen Beurteilungen der Gutachter vor, in denen die Annahme der Dissertation befürwortet wird, so wird die Dissertation im Studienbüro hochschulöffentlich ausgelegt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Leiter des Studienbüros schriftlich über die Auslage informiert. Die Auslagefrist beträgt in der Regel vier Wochen, davon mindestens eine in der Vorlesungszeit. Die Gutachten werden den Mitgliedern des Promotionsausschusses, den Mitgliedern der jeweiligen Kommission sowie dem Doktoranden zugänglich gemacht.
- (2) Der Promotionsausschuss hat ebenso wie die Gutachter das Recht, für die Drucklegung Verbesserungen oder Ergänzungen der Dissertation zu verlangen. Der Erstgutachter teilt dem Doktoranden die geforderten Änderungen in geeigneter Form mit.
- (3) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Gutachter die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses während der Auslagefrist schriftlich begründet widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme oder wenn die Noten der Gutachter um mehr als eine Notenstufe differieren, entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der bereits abgegebenen Notenvorschläge. Er kann hierzu das Gutachten eines weiteren Fachvertreters einholen.
- (4) Ist die Dissertation angenommen, so ist der Bewerber zur Disputation zugelassen.
- (5) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation abgelehnt, kann dem Doktoranden vom Promotionsausschuss das Recht eingeräumt werden, diese, vom Tag der Ablehnung an gerechnet, innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Macht der Doktorand vom Recht der Umarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Promotion endgültig abgelehnt. Ein Exemplar der Dissertation sowie die Dokumentation des künstlerischen Projekts gemäß § 15 verbleiben mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.
- (6) Nach der Beschlussfassung über die Dissertation ist der Doktorand über ihre Annahme oder Ablehnung schriftlich zu unterrichten. Eine Ablehnung muss begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

## § 11 - Disputation

- (1) Nach Annahme der Dissertation erfolgt eine Disputation von 75 Minuten. Die Disputation dient der Verteidigung der Dissertation, bei künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionen einschließlich der Verteidigung des künstlerischen Projekts gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 12 sowie der Begründung



für die inhaltliche Beziehung zwischen Dissertation und künstlerischem Projekt gemäß § 9 Abs. 2. Die Disputation wird eingeleitet mit einem Vortrag des Doktoranden über die Dissertation von höchstens 15 Minuten. Gegenstand der Disputation bilden die Forschungsfelder der Dissertation und wissenschaftliche Aspekte des Fachs.

- (2) Auf Vorschlag des Promotionsausschusses setzt der Vorsitzende den Termin der Disputation fest und benennt im Hinblick auf die Forschungsfelder der Dissertation nach § 8 Abs. 1 den Vorsitzenden der Prüfungskommission und mindestens drei Prüfer. Alle sind Professoren oder Leiter von Nachwuchsgruppen gemäß § 4 Abs. 1, davon mindestens zwei aus der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim. Bei künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionen besteht die Prüfungskommission aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Prüfern, darunter zwei Professoren der betreffenden künstlerischen Felder.
- (3) Über das Bestehen und die Note der Disputation entscheidet die Prüfungskommission einvernehmlich. Es gelten die gleichen Notenbezeichnungen wie bei der Dissertation nach § 9 Abs. 4. Kommt keine Einigung zustande, wird die Note aus dem Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend gebildet. Über die Disputation ist ein Protokoll zu führen und vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Der Doktorand kann beantragen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben in jedem Fall das Recht an der Disputation teilzunehmen.
- (5) Die Einbeziehung von Bild- und Tonträgern in die Disputation wird in der Regel gestattet. Voraussetzung ist, dass es fachlich unverzichtbar ist und die Vorführung des Materials nicht länger als 5 – 10 Minuten dauert.

## **§ 12 - Prüfung der künstlerischen Leistung bei künstlerisch-wissenschaftlicher Promotion**

- (1) Die künstlerische Leistung im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Das künstlerische Projekt kann beispielsweise eine Komposition, eine umfangreiche Tonsatzarbeit oder eine Live-Aufführung einer Musik oder eine auditive / audiovisuelle Studioproduktion darstellen. Letztere kann auch einen Redeanteil von maximal 15 Minuten beinhalten.
- (2) Die Prüfung der künstlerischen Leistung findet in der Regel zeitnah vor der Disputation statt. Sie ist hochschulöffentlich und dauert 60-90 Minuten. Der Termin für diese Prüfung wird vom Prüfungsamt organisiert.



- (3) Über das Bestehen und die Note der künstlerischen Leistung entscheidet die Prüfungskommission einvernehmlich. Es gelten die gleichen Notenbezeichnungen wie bei der Dissertation nach § 9 Abs. 4. Kommt keine Einigung zustande, wird die Note aus dem Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend gebildet. Über die Präsentation ist ein Protokoll zu führen und vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 13 - Wiederholung der Disputation und der Prüfung der künstlerischen Leistung

- (1) Ist die Disputation oder die Prüfung der künstlerischen Leistung nicht bestanden, so kann sie innerhalb eines halben Jahres einmal wiederholt werden.
- (2) Über die Genehmigung eines Rücktritts von der Disputation oder der Prüfung der künstlerischen Leistung entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Erscheint der Bewerber zur Disputation oder der Prüfung der künstlerischen Leistung nicht, so gilt diese als nicht erbracht. Der Promotionsausschuss soll ein Versäumnis, das der Bewerber nicht zu vertreten hat, auf seinen Antrag hin als entschuldigt erklären. In diesem Fall setzt der Vorsitzende einen neuen Termin fest. Der dann stattfindende Versuch gilt nicht als Wiederholung.
- (4) Wird die Disputation oder die Prüfung der künstlerischen Leistung endgültig nicht bestanden, ist die Promotion abgelehnt.

### § 14 - Gesamtnote der Promotion

- (1) Nach Erbringung der Prüfungsleistungen errechnet der Vorsitzende der Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion. Dabei zählt bei wissenschaftlichen Promotionen die Note der Dissertation  $\frac{3}{4}$ , die Note der Disputation  $\frac{1}{4}$ . Bei künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionen zählt die Note der Dissertation  $\frac{1}{2}$ , die Noten der Disputation und der Prüfung der künstlerischen Leistung jeweils  $\frac{1}{4}$ . Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Prädikat wird bei einer Gesamtnote von 1,0 „summa cum laude“ („ausgezeichnet“), von 1,1 – 1,5 „magna cum laude“ („sehr gut“), von 1,6 – 2,5 „cum laude“ („gut“), von 2,6 – 4,0 „rite“ („genügend“) vergeben.
- (2) Zur Mitteilung der Gesamtnote erhält der Bewerber auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass und wann er die Prüfungen im Promotionsverfahren bestanden hat. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.



### § 15 - Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt entweder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als selbstständige Publikation im Verlagsbuchhandel. Alternativ ist eine elektronische Publikation im Open Access auf einem anerkannten wissenschaftlichen Repositorium möglich. Im Falle einer künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion kann das künstlerische Projekt in geeigneter Form mitdokumentiert werden.
- (2) Der Hochschule sind fünf Pflichtexemplare unentgeltlich abzuliefern, sofern nicht elektronisch publiziert wurde. Für alle Veröffentlichungen gilt, dass sie auf der Rückseite des Innentitels folgenden Vermerk tragen müssen: „Dissertation an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim“.
- (3) Der Bewerber hat schriftlich zu versichern, dass Änderungen, die in den Gutachten und vom Promotionsausschuss gefordert waren, berücksichtigt sind. Sonstige inhaltliche Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gutachter und sind dem Promotionsausschuss zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von 30 Monaten vom Tag der Festsetzung der Gesamtnote (§ 13) an gerechnet abgeliefert sein. Vor Ablauf der Frist kann ein begründeter Antrag auf Verlängerung beim Vorsitzenden gestellt werden. Liefert der Bewerber die Pflichtexemplare innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht ab, so erlischt das Recht auf Aushändigung der Promotionsurkunde.

### § 16 - Vollzug der Promotion

Hat der Bewerber die Pflichtexemplare seiner Dissertation abgegeben, so stellt der Präsident die Promotionsurkunde aus. Sie enthält den Titel der Dissertation, das Fachgebiet (Philosophie) und die Gesamtnote der Promotion sowie das Abschlussdatum der mündlichen Prüfung nach Anlage 3.

## Dritter Teil - Ehrenpromotion

### § 17 - Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber

- (1) Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim kann für besondere wissenschaftliche Verdienste im Bereich der Musikwissenschaft oder Musikpädagogik, für besondere künstlerische Verdienste in Verbindung mit wissenschaftlichen Leistungen sowie für besondere Verdienste in der Wissenschaftsförderung den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.



- (2) Die Verleihung des Grades eines Doktors ehrenhalber kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder des Promotionsausschusses mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen und dem Senat zur Genehmigung vorgeschlagen werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der Promotionsurkunde, in welcher die besonderen Verdienste und Leistungen des Promovierten hervorzuheben sind.
- (4) Die Urkunde wird vom Präsidenten unterschrieben.

## Vierter Teil - Schlussbestimmungen

### § 18 - Ungültigkeit der Promotion

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

### § 19 - Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.



### § 20 - Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung der Promotionsurkunde beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. Ein Mitarbeiter der Hochschulverwaltung bestätigt schriftlich die Zeit der Einsichtnahme.

### § 21 - Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Mannheim, den 21.04.2021

Professor Rudolf Meister  
Präsident



## Anlage

### Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) – Promotionsvereinbarung

#### (1) VORBEMERKUNG

Die Promotionsvereinbarung dient dazu, die Rechte und Pflichten des Doktoranden / der Doktorandin und des Betreuers / der Betreuerin / der Betreuer zu regeln, um dadurch einen verlässlichen Rahmen für eine optimale Förderung und Entwicklung des Doktoranden / der Doktorandin zu schaffen.

Die Durchführung des Dissertationsvorhabens muss gemäß der Promotionsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgen.

Voraussetzung für die Annahme als Doktorand / Doktorandin ist die Vorlage einer vom Betreuer / von der Betreuerin / von den Betreuern und vom Doktoranden / von der Doktorandin unterzeichneten Promotionsvereinbarung. Eine Kopie der Vereinbarung muss vom Doktoranden / von der Doktorandin nach Unterzeichnung im Prüfungsamt der Hochschule abgegeben werden. Eine weitere Kopie der Vereinbarung ist dem Antrag auf Annahme als Doktorand / Doktorandin beizufügen.

#### (2) BETEILIGTE PERSONEN

Doktorand / Doktorandin

Herr / Frau \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_



Betreuer / Betreuerin

Herr / Frau \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Betreuer / Betreuerin (nur bei künstlerisch-wissenschaftlicher Promotion)

Herr / Frau \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

### (3) DISSERTATION

Zwischen den o. g. Personen wird eine Promotionsvereinbarung zu folgendem Dissertationsvorhaben abgeschlossen (Arbeitstitel):

---

---

---

### (4) ZEITPLAN

Der Doktorand / die Doktorandin erstellt in Abstimmung mit dem Betreuer / der Betreuerin / den Betreuern unter Beachtung der Regelungen in § 5 Promotionsordnung einen Zeitplan für das Dissertationsvorhaben, der auch etwaige Beschäftigungsverhältnisse und die jeweilige individuelle Lebenssituation berücksichtigt. Zu dem Zeitplan gehört, dass der Doktorand / die Doktorandin mit dem Betreuer / der Betreuerin / den Betreuern mindestens einmal im Jahr



ein Betreuungsgespräch führt und den Sachstand des Dissertationsvorhabens im Kolloquium präsentiert.

## **(5) AUFGABEN UND PFLICHTEN DES BETREUERS / DER BETREUERIN / DER BETREUER**

Der Betreuer / die Betreuerin / die Betreuer gewährt / gewähren dem Doktoranden / der Doktorandin die notwendige Unterstützung, um das Promotionsziel im vereinbarten Zeitraum erreichen zu können. Dies beinhaltet folgende Verpflichtungen:

- die regelmäßige fachliche Beratung des Doktoranden / der Doktorandin,
- die Durchführung von regelmäßigen Betreuungsgesprächen über den inhaltlichen Arbeitsfortschritt sowie über die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplans,
- die Beratung des Doktoranden / der Doktorandin im Sinne der überfachlichen Qualifizierung, zur Persönlichkeitsentwicklung und Karriereförderung,
- die Erstellung eventuell benötigter Gutachten und Stellungnahmen während der Durchführung des Dissertationsvorhabens,
- die Erstellung des abschließenden Gutachtens sowie die Einhaltung der Regelungen der Promotionsordnung.

## **(6) AUFGABEN UND PFLICHTEN DES DOKTORANDEN / DER DOKTORANDIN**

Der Doktorand / die Doktorandin verpflichtet sich, das Promotionsprojekt so durchzuführen, dass das Promotionsziel im vereinbarten Zeitraum erreicht werden kann. Dabei verpflichtet er / sie sich:

- Fristen und Vorgaben im Rahmen des durch die Promotionsvereinbarung festgelegten Zeitplans einzuhalten oder ggf. nach Absprache zwischen Betreuer / Betreuerin und Doktorand / Doktorandin zu modifizieren,
- zu einer regelmäßigen Berichterstattung über Methode, Form, Inhalt sowie den Fortgang des Dissertationsvorhabens auch hinsichtlich des Zeit- und Arbeitsplans im Rahmen individueller Betreuungsgespräche,
- seine / ihre Arbeitsfortschritte im Rahmen von Veranstaltungen der Hochschule (z. B. Doktorandenkolloquium) regelmäßig zur Diskussion zu stellen,
- die Regelungen der Promotionsordnung einzuhalten.



## **(7) INDIVIDUELLES STUDIENPROGRAMM**

Der Betreuer / die Betreuerin / die Betreuer und der Doktorand / die Doktorandin legen ein individuelles Studien- und Weiterqualifikationsprogramm fest, das der Doktorand / die Doktorandin während der Promotionsphase absolviert. Dieses wird als Anlage der Promotionsvereinbarung beigelegt.

## **(8) EINHALTUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS**

Der Doktorand / die Doktorandin und der Betreuer / die Betreuerin / die Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis (entsprechend den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim).

## **(9) SCHLICHTUNG VON KONFLIKTEN**

Bei Konflikten zwischen dem Doktoranden / der Doktorandin und dem Betreuer / der Betreuerin wenden sich die Betroffenen an die Ombudsperson der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim. Diese vermittelt unabhängig zwischen den Parteien.

## **(10) WEITERE ABSPRACHEN**

Der Promotionsvereinbarung können im Konsens zwischen Betreuer / Betreuerin / Betreuern und Doktorand / Doktorandin Ergänzungen als Anlage hinzugefügt werden. Nachträgliche Ergänzungen sind von Doktorand / Doktorandin und Betreuer / Betreuerin / Betreuern zu unterschreiben, beim Prüfungsamt abzugeben und dem Promotionsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt für eventuelle nachträgliche Modifikationen der Promotionsvereinbarung.

Mannheim, den

.....  
Doktorand / Doktorandin

.....  
Betreuer / Betreuerin

.....  
Betreuer / Betreuerin



## Anlage 2 (zu § 6 Abs. 3 Nr. 4)

### Versicherung

Nachfolgender Text ist unterschrieben mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren abzugeben.

### Versicherung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Dissertation selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Die von der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim verabschiedeten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis habe ich sinngemäß eingehalten, insbesondere die aus den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Diese Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form bisher in keinem anderen Promotions- oder sonstigem Prüfungsverfahren verwendet worden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift



### Anlage 3 (zu § 16 Abs. 1)

#### Promotionsurkunde

#### Muster (wissenschaftliche Promotion)

Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim  
verleiht

[Herrn / Frau] [Vor- und Zuname]  
aus [Geburtsort]

den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie  
(Dr. phil.)

nachdem [er/sie] mit der Dissertation

[Titel]

sowie durch eine

Disputation

die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen und die

Gesamtnote

[Gesamtnote in Worten]

erhalten hat.

Mannheim, den [Datum der Disputation]

[Unterschrift]

Präsident

[Siegel der Hochschule]



Staatliche Hochschule für  
Musik und Darstellende Kunst  
Mannheim  
University of Music and Performing Arts

## Muster (künstlerisch-wissenschaftliche Promotion)

Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim  
verleiht

[Herrn / Frau] [Vor- und Zuname]  
aus [Geburtsort]

den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie  
(Dr. phil.)

nachdem [er/sie] mit der Dissertation

[Titel]

sowie durch eine

Disputation

die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen  
und eine Prüfung der „künstlerischen Leistung“ absolviert hat

die

Gesamtnote

[Gesamtnote in Worten].

Mannheim, den [Datum der Disputation]

[Unterschrift]

Präsident

[Siegel der Hochschule]